

# RS Vwgh 1987/12/22 87/05/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §21 Abs2;

## Rechtssatz

Ungeachtet der tatsächlichen Interessen eines Grundeigentümers an einer möglichst raschen Beseitigung des seiner Meinung nach gesetzwidrigen Zustandes (den Bauvorschriften widersprechender fahrbarer Würstelstand - Verkaufskiosk), ist der Grundeigentümer im Beschwerdeverfahren des Objekteigentümers gegen einen baupolizeilichen Entfernungsauftrag nicht als mitbeteiligte Partei beizuziehen. Sein Antrag auf Beiziehung ist vom VwGH zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050171.X04

## Im RIS seit

07.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)